

Botschaft des Regierungsrates  
an den Kantonsrat

B 12

**zu den Entwürfen von  
Gesetzesänderungen  
im Zusammenhang mit der  
Departementsreform 2011**

# Übersicht

*Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat Gesetzesänderungen, die für die Durchführung einer Departementsreform 2011 nötig sind.*

*Der Regierungsrat hat am 18. Mai 2011 die Departemente für die Amts dauer 2011–2015 den gewählten Regierungsmitgliedern zugeteilt. Die Neuzuteilung gilt seit dem 1. Juli 2011. Am 6. Juli 2011 beschloss der Regierungsrat zudem, die Dienststelle Immobilien und das Amt für Migration, die Abteilung Sport und die Bereiche Wirtschaft und Finanzausgleich neu zuzuordnen. Die neue Zuordnung sieht wie folgt aus:*

Dienststelle/Abteilung/ Bereich	bisher	neu	Inkrafttreten
Bereich Wirtschaft	Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement	Finanzdepartement	1. März 2012
Abteilung Sport	Bildungs- und Kulturdepartement	Gesundheits- und Sozialdepartement	1. September 2011
Bereich Finanz- ausgleich (innerkantonal)	Finanzdepartement	Justiz- und Sicher- heitsdepartement	1. Januar 2012
Dienststelle Immobilien	Finanzdepartement	Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement	1. Januar 2012
Amt für Migration	Justiz- und Sicher- heitsdepartement	Gesundheits- und Sozialdepartement	1. März 2012

*Ziel der neuen Zuordnung ist die gleichmässige Verteilung der Aufgaben auf die Departemente, die weitere Reduktion von Schnittstellen und die Optimierung der Abläufe.*

*Die neue Zuordnung des Amtes für Migration zum Gesundheits- und Sozialdepartement sowie diejenige des Bereichs Wirtschaft zum Finanzdepartement bedingen Gesetzesänderungen und eine Anpassung der Namen des heutigen Finanzdepartementes und des heutigen Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartementes.*

*Die Gesetzesänderungen sollen am 1. März 2012 in Kraft treten.*

# Der Regierungsrat des Kantons Luzern an den Kantonsrat

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Botschaft Entwürfe von Gesetzesänderungen, die für die Durchführung der von unserem Rat initiierten Departementsreform 2011 nötig sind.

## 1 Ausgangslage

Unser Rat hat am 18. Mai 2011 die Departemente für die Amts dauer 2011–2015 den wieder- und den neugewählten Regierungsmitgliedern zugeteilt. Die Neuzuteilung gilt seit dem 1. Juli 2011. Am 6. Juli 2011 beschlossen wir zudem, die Dienststelle Immobilien und das Amt für Migration, die Abteilung Sport und die Bereiche Wirtschaft und Finanzausgleich neu zuzuordnen. Die Neuzuordnung soll wie folgt aussehen:

Dienststelle/Abteilung/Bereich	bisher	neu
Bereich Wirtschaft	Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement (BUWD)	Finanzdepartement (FD)
Abteilung Sport	Bildungs- und Kulturdepartement (BKD)	Gesundheits- und Sozialdepartement (GSD)
Bereich Finanzausgleich (innerkantonal)	Finanzdepartement	Justiz- und Sicherheitsdepartement (JSD)
Dienststelle Immobilien	Finanzdepartement	Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
Amt für Migration	Justiz- und Sicherheitsdepartement	Gesundheits- und Sozialdepartement

Ziel der Neuzuordnung ist die gleichmässige Verteilung der Aufgaben auf die Departemente, die weitere Reduktion von Schnittstellen und die Optimierung der Abläufe.

## 2 Vorgehen

Zur Umsetzung der Departementsreform 2011 und der damit zusammenhängenden Neuzuordnung von Dienststellen, Abteilungen und Bereichen haben wir folgende Projektorganisation eingesetzt:

Auftraggeber: Regierungsrat

Projektleitung: Heinz Bösch, Departementssekretär FD (Leitung)

Monique Müller, Rechtsdienst FD

Projektteam: Hans-Peter Bossart, Departementssekretär BUWD

Hans-Peter Heini, Departementssekretär BKD

Erwin Roos, Departementssekretär GSD

Vincenz Blaser, Departementssekretär JSD

Gabriel Eller, Staatskanzlei

In einem ersten Schritt klärten die Departemente im Auftrag der Projektleitung ab, welche der neuen Zuordnungen eine Gesetzesänderung (Kompetenz Kantonsrat) und welche eine Verordnungsänderung (Kompetenz Regierungsrat) voraussetzen. Diese Abklärungen ergaben Folgendes:

Dienststelle/Abteilung/ Bereich	Gesetzes- änderung	Verordnungs- änderung	Datum Inkrafttreten neue Zuordnung
Bereich Wirtschaft	ja	ja	1. März 2012*
Abteilung Sport	nein	ja	1. September 2011
Bereich Finanzausgleich (innerkantonal)	nein	ja	1. Januar 2012
Dienststelle Immobilien	nein	ja	1. Januar 2012
Amt für Migration	ja	ja	1. März 2012*

\*Die neuen Zuordnungen des Bereichs Wirtschaft und des Amtes für Migration erfolgen nur dann, wenn Ihr Rat den mit der Neuzuordnung verbundenen Gesetzesänderungen zustimmt.

In einem zweiten Schritt wurden einerseits die Gesetzesänderungen für die Neuzuordnung des Amtes für Migration und des Bereichs Wirtschaft (vgl. Kap. 3–5), andererseits die Verordnungsänderungen für die Neuzuordnung der Dienststelle Immobilien, der Abteilung Sport und des Bereichs Finanzausgleich erarbeitet (vgl. Kap. 6).

### 3 Neuzuordnung Amt für Migration

#### 3.1 Bisherige – neue Zuordnung

Das Amt für Migration ist heute eine eigenständige Dienststelle des Justiz- und Sicherheitsdepartementes. Neu soll das Amt für Migration als eigenständige Dienststelle mit dem Namen Dienststelle Migration beim Gesundheits- und Sozialdepartement geführt werden. Dort soll diese dem Geschäftsfeld Soziales und Arbeit zugeordnet werden. Die Umbenennung steht im Einklang mit der von unserem Rat seit längerer Zeit angestrebten Vereinheitlichung der Dienststellenbezeichnungen.

Das Amt für Migration hat grundsätzlich einen Bezug zu den Bereichen Justiz und Sicherheit, indem es alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Ein- und Ausreise, der Aufenthaltsregelung und der Erwerbstätigkeit von Ausländerinnen und Auslän-

dern erfüllt, soweit nicht ausdrücklich eine andere Behörde als zuständig erklärt wird (vgl. § 2 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 14. September 2009, EG AuG; SRL Nr. 7). Weiter hat das Amt für Migration Aufgaben im Zusammenhang mit der Vorbereitungs-, der Ausschaffungs- und der Durchsetzungshaft zu erfüllen (vgl. §§ 9 ff. EG AuG). Schliesslich nimmt es auch Ein- und Ausgrenzungen von Ausländerinnen und Ausländern sowie Durchsuchungen vor (vgl. §§ 18 ff. EG AuG).

Demgegenüber gilt es aber auch zu berücksichtigen, dass zu den Ausländerinnen und Ausländern, die mit dem Amt für Migration in Kontakt kommen, Personen aus dem Asylbereich zählen. Damit entstehen zwangsläufig Schnittstellen zwischen der Abteilung Asyl und Rückführung des Amtes für Migration und der Abteilung Sozialhilfe/Asyl- und Flüchtlingswesen der Dienststelle Soziales und Gesellschaft des Gesundheits- und Sozialdepartementes. Die Abteilung Sozialhilfe/Asyl- und Flüchtlingshilfe hat die Aufgabe, das Asyl- und Flüchtlingswesen zu koordinieren und insbesondere die Unterbringung und die Betreuung von Asylsuchenden, die Integrations- und Sozialhilfe für Flüchtlinge und für vorläufig aufgenommene Personen, die sich noch nicht zehn Jahre in der Schweiz aufzuhalten, sowie die Rückkehrberatung zu garantieren. Weiter koordiniert diese Abteilung den Ausschluss aus der Asylfürsorge und die Gewährleistung von Nothilfe für Personen mit einem Nichteintretentscheid und einer rechtsgültigen Wegweisung. Schliesslich fördert die Fachstelle für Gesellschaftsfragen, die ebenfalls der Dienststelle Soziales und Gesellschaft zugeordnet ist, die Integration der Zugewanderten.

Weiter ist bereits heute die Dienststelle Wirtschaft und Arbeit beim Gesundheits- und Sozialdepartement angesiedelt. Hier ergeben sich insbesondere im Zusammenhang mit dem Meldeverfahren für die kurzfristige Erwerbstätigkeit von Personen, die aufgrund der bestehenden Personenfreizügigkeit zwischen der Schweiz und den EU/EFTA-Staaten einer Erwerbstätigkeit nachgehen, und der Bekämpfung der Schwarzarbeit Berührungspunkte.

## **3.2 Die Gesetzesänderungen im Einzelnen**

### **Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (SRL Nr. 7)**

#### **§ 25**

Wie oben in Kapitel 3.1 ausgeführt, soll das Amt für Migration künftig Dienststelle Migration heißen. Verfügungen der Dienststelle Migration, die nicht beim Verwaltungsgericht angefochten werden können, sind künftig statt beim Justiz- und Sicherheitsdepartement beim Gesundheits- und Sozialdepartement anfechtbar.

#### **§ 26**

Mit dem Wechsel der organisatorischen Zuordnung der Dienststelle Migration vom Justiz- und Sicherheitsdepartement zum Gesundheits- und Sozialdepartement wechselt entsprechend auch die Aufsicht im Gebiet des Ausländerrechts.

### *Änderung von Bezeichnungen*

Soweit die Bezeichnung «Amt für Migration» über § 25 Absätze 2 und 3 hinaus noch in weiteren Bestimmungen des EGauG vorkommt, ist sie ebenfalls durch die Bezeichnung «Dienststelle Migration» zu ersetzen. Die diesbezügliche Anpassung der weiteren Erlasse (Gesetz über die Niederlassung und den Aufenthalt vom 1. Dezember 1948, SRL Nr. 5; Verordnungen gemäss Kap. 3.3) erfolgt in Anwendung von § 19 Absatz 2 des Gesetzes über die amtlichen Veröffentlichungen vom 20. März 1984 (Publikationsgesetz; SRL Nr. 27).

## **3.3 Verordnungsänderungen**

Im Zusammenhang mit dem Wechsel der organisatorischen Zuordnung der Dienststelle Migration zum Gesundheits- und Sozialdepartement beziehungsweise mit der Umbenennung des Amtes für Migration in Dienststelle Migration ergibt sich bei folgenden Verordnungen ein Anpassungsbedarf:

- Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und zum Asylgesetz vom 27. November 2009 (SRL Nr. 8),
- Verordnung zum Registergesetz vom 27. November 2009 (SRL Nr. 25a),
- Verordnung über die Aufgaben der Departemente und der Staatskanzlei sowie die Gliederung der Departemente in Dienststellen vom 6. Mai 2003 (SRL Nr. 37),
- Verordnung über die Quellensteuer vom 8. November 1994 (SRL Nr. 624),
- Kantonale Asylverordnung vom 30. November 2007 (SRL Nr. 892b).

## **4 Neuzuordnung Bereich Wirtschaft**

### **4.1 Bisherige – neue Zuordnung**

Das Finanzdepartement verfolgt mit seiner Finanzpolitik unter anderem auch das Ziel, den Kanton Luzern als attraktiven Standort zu positionieren. Wichtiger Bestandteil einer starken Standortpolitik ist dabei die Luzerner Wirtschaft. Dem Finanzdepartement sollen daher neu Aufgaben aus dem Bereich Wirtschaft zugeordnet werden, welche vorher beim Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement angesiedelt waren.

Die Kernaufgaben der Wirtschaftsförderung des Kantons Luzern nimmt die Stiftung Wirtschaftsförderung Luzern wahr. Sie ist verantwortlich für die Positionierung des Kantons Luzern im nationalen und internationalen Standortwettbewerb. Die Stiftung wird durch den Kanton, die Luzerner Gemeinden, das Gewerbe sowie durch Unternehmen aus der Luzerner Wirtschaft partnerschaftlich getragen und finanziert. Das oberste Führungsorgan der Wirtschaftsförderung ist der Stiftungsrat. Als Vertreter des Kantons soll neu der Vorsteher oder die Vorsteherin des Finanzdepartementes Einsatz im Stiftungsrat der Wirtschaftsförderung Luzern haben. Bisher hatte dieses Stiftungsratsmandat der Vorsteher oder die Vorsteherin des Bau-, Umwelt- und Wirt-

schaftsdepartementes inne. Entsprechend sollen auch die Aufgaben aus der Zusammenarbeit mit der Stiftung Wirtschaftsförderung Luzern vom Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement an das Finanzdepartement übergehen. Es handelt sich dabei insbesondere um die Handlungsfelder Bestandespflege, Neuansiedlung und Kontakt- pflege zu den Wirtschaftsverbänden.

Mit der Einsitznahme des Vorstehers oder der Vorsteherin des Finanzdepartementes im Stiftungsrat der Wirtschaftsförderung Luzern ist die Neuzuteilung dieses Bereichs in den direkten Führungs- und Verantwortungskreis des Finanzdirektors oder der Finanz- direktorin verbunden. In diesem Zusammenhang soll die Anlauf- und Informations- stelle für Anliegen der Wirtschaft, für die der Kanton zuständig ist, neu in einer Ab- teilung des Departementssekretariates des Finanzdepartementes geführt werden (bisher: Dienststelle Raumentwicklung, Wirtschaftsförderung und Geoinformation, Abteilung Volkswirtschaft und Regionalentwicklung). Diese Abteilung soll im Weiteren auch die Aufgaben und Befugnisse gemäss dem Gesetz über die Wirtschaftsförderung und die Regionalpolitik vom 19. November 2001 (SRL Nr. 900) wahrnehmen, welche im Zusammenhang mit der Wirtschaftsförderung stehen. Die Regionalpolitik dagegen hat einen stärkeren Bezug zur Raumplanung und -entwicklung als zur Wirtschaftsförderung im engeren Sinn, weshalb die gesetzlichen Aufgaben und Befugnisse in diesem Bereich weiterhin durch das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement wahrgenommen werden sollen. Dies betrifft insbesondere auch die «Neue Regionalpolitik» (NRP). Im Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement soll weiterhin das Kompetenzzentrum Neue Regionalpolitik (NRP) angesiedelt sein, welches zuständig ist für die Prüfung und Koordination von NRP-Projekten sowie Ansprechpartner für den Bund und die regionalen Entwicklungsträger ist bei der Umsetzung der neuen Regionalplanung.

Einen engen Konnex mit der Wirtschaftsförderung haben dagegen die Aufgaben im Bereich Tourismus, so unter anderem die Umsetzung der kantonalen Tourismus- strategie sowie die Zusammenarbeit mit Vertreterinnen und Vertretern der Tourismuswirtschaft. Schliesslich gehört in den Aufgabenbereich der Wirtschaftsförderung auch die Verantwortung für Finanzhilfen im Sinn von einzelbetrieblichen Förde- rungsinstrumenten gemäss den entsprechenden Gesetzen des Kantons und des Bun- des. Diese Aufgaben sollen daher ebenfalls vom Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsde- partement zum Finanzdepartement übergehen.

## **4.2 Die Gesetzesänderungen im Einzelnen**

### **Steuergesetz vom 22. November 1999 (SRL Nr. 620)**

#### *§ 5 Absatz 2*

Steuererleichterungen sind ein Mittel der Wirtschaftsförderung. Mit der Zuteilung des Bereichs Wirtschaft zum Finanzdepartement soll dieses auch über die Gewährung von Steuererleichterungen entscheiden. Um den regionalpolitischen Bezug sicherzu- stellen, muss der Entscheid im Einvernehmen mit dem Bau-, Umwelt- und Wirt- schaftsdepartement erfolgen.

## **Gesetz über Abgaben und Beiträge im Tourismus (Tourismusgesetz, SRL Nr. 650)**

### *§ 3 Absatz 3*

Mit der Zuteilung des Bereichs Wirtschaft zum Finanzdepartement soll dieses auch zuständig sein für die Ergreifung der erforderlichen Massnahmen im Zusammenhang mit der Erstellung und Umsetzung des kantonalen Tourismusleitbildes, soweit nicht andere Instanzen damit beauftragt sind.

## **4.3 Verordnungsänderungen**

Im Zusammenhang mit dem Wechsel der organisatorischen Zuordnung des Bereichs Wirtschaft zum Finanzdepartement ergibt sich bei folgenden Verordnungen ein Anpassungsbedarf:

- Verordnung über die Aufgaben der Departemente und der Staatskanzlei sowie die Gliederung der Departemente in Dienststellen vom 6. Mai 2003 (SRL Nr. 37),
- Verordnung über die steuerbegünstigten Arbeitsbeschaffungsreserven vom 6. Dezember 1988 (SRL Nr. 863).

Zudem muss unser Rat einen neuen Beschluss über die Zuständigkeiten nach dem Gesetz über die Wirtschaftsförderung und die Regionalpolitik vom 17. November 2009 (SRL Nr. 900a) entsprechend den neuen Zuordnungen erlassen.

## **5 Änderung von Departementsbezeichnungen**

### **5.1 Neue Bezeichnung des Finanzdepartementes und des Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartementes**

Mit der Bezeichnung der Departemente werden die Kernbereiche der Aufgaben der einzelnen Departemente wiedergegeben. Die neue Zuordnung des Bereichs Wirtschaft zum Finanzdepartement anstelle des Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartementes setzt deshalb auch eine Änderung der Departementsbezeichnungen voraus.

Das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement entstand 2003 im Zusammenhang mit der Verkleinerung des Regierungsrates von sieben auf fünf Mitglieder aus der Vereinigung des Bau- und Verkehrsdepartementes mit dem Bereich Wirtschaft des Wirtschaftsdepartementes und mit dem Vermessungswesen. Bereits am 1. Januar 2001 war das damalige Amt für Umweltschutz (heute: Dienststelle Umwelt und Energie) ebenfalls dem Bau- und Verkehrsdepartement zugewiesen worden. Dieser Aufgabenbereich wurde 2003 zusammen mit der Wirtschaft in den neuen Departementsnamen Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement aufgenommen.

Mit der neuen Zuordnung des Bereichs Wirtschaft geht der breite Aufgabenbereich der Wirtschaftspolitik in die Verantwortung des Finanzdepartementes über. Die

Bezeichnung «Wirtschaft» wird somit folgerichtig neu dem Namen des Finanzdepartementes hinzugefügt, das damit zum Finanz- und Wirtschaftsdepartement (FWD) wird, und das heutige Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement wird neu zum Bau- und Umweltdepartement (BUD). Die Dienststelle Immobilien, die wir neu dem Bau- und Umweltdepartement zuordnen wollen, ist in der heutigen Departementsbezeichnung Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement mit «Bau» bereits berücksichtigt. Deren Wechsel bedarf somit keiner Gesetzesänderung.

## **5.2 Gesetzesänderungen im Einzelnen**

### **Gesetz über die Organisation von Regierung und Verwaltung (Organisationsgesetz; SRL Nr. 20)**

#### **§ 23**

Die Gliederung und Bezeichnung der Departemente hat ihre Grundlage in diesem Paragrafen. Hier müssen deshalb die neuen Departementsbezeichnungen eingefügt werden.

#### **§ 70**

Der Paragraf bezieht sich auf die neuen Departementsbezeichnungen aus der Departementsreform 2003 (Reduktion der Departemente von 7 auf 5). Die Departementsreform 2011 bringt eine erneute Umbenennung zweier Departemente mit sich, sodass § 70 angepasst beziehungsweise eine entsprechende neue Bestimmung eingefügt werden müsste. Im Zusammenhang mit der Departementsreform 2003 wurde nun aber auch das Publikationsgesetz dahingehend geändert, dass keine formelle Änderung der entsprechenden Erlasse mehr erforderlich ist, wenn sich die Bezeichnung eines Verwaltungsorgans oder dessen Zuordnung zu einem Departement aufgrund von Organisationsentscheiden des Regierungsrates ändert (§ 19 Abs. 2). Für die vorliegende Änderung der Departementsbezeichnungen ist daher gestützt auf § 19 Absatz 2 des Publikationsgesetzes eine analoge Übergangsbestimmung nicht mehr notwendig. Vielmehr kann § 70 aus dem Gesetz entfernt werden, weil er umgesetzt ist und nicht mehr benötigt wird.

## **5.3 Änderung der Departementsbezeichnungen in weiteren Erlassen**

Soweit die Bezeichnungen «Finanzdepartement» und «Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement» in weiteren Erlassen (Gesetzen und Verordnungen) vorkommen, wird deren Änderung in «Finanz- und Wirtschaftsdepartement» beziehungsweise «Bau- und Umweltdepartement» in Anwendung von § 19 Absatz 2 des Publikationsgesetzes durch die Staatskanzlei vorgenommen.

## **6 Weitere Neuzuordnungen**

Für die Neuzuordnungen der Abteilung Sport zum Gesundheits- und Sozialdepartement anstelle des Bildungs- und Kulturdepartementes auf den 1. September 2011, des Finanzausgleichs zum Justiz- und Sicherheitsdepartement anstelle des Finanzdepartementes sowie der Dienststelle Immobilien zum Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement anstelle des Finanzdepartementes je auf den 1. Januar 2012 sind keine Gesetzesänderungen nötig. Die damit verbundenen Änderungen einzelner Verordnungen liegen in der Kompetenz unseres Rates.

## **7 Finanzielle Auswirkungen**

Die Departementsreform 2011 hat zusätzliche Aufwendungen im Projekt «Redesign SAP» zur Folge. Gesamthaft rechnen wir mit Mehrkosten im Betrag von rund 30 000 Franken. Zusätzlich werden Kosten für neue Beschriftungen in der Höhe von rund 20 000 Franken entstehen. Mit personellen Mehrkosten ist hingegen nicht zu rechnen.

## **8 Terminplan und weiteres Vorgehen**

Die Gesetzesänderungen für die Neuzuordnung des Bereichs Wirtschaft zum Finanzdepartement und die damit zusammenhängenden Änderungen der Bezeichnungen des Finanzdepartementes und des Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartementes sowie die Neuzuordnung des Amtes für Migration zum Gesundheits- und Sozialdepartement sollen am 1. März 2012 in Kraft treten.

## **9 Antrag**

Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, wir beantragen Ihnen, den Entwürfen von Gesetzesänderungen im Zusammenhang mit der Departementsreform 2011 zuzustimmen.

Luzern, 23. August 2011

Im Namen des Regierungsrates  
Der Präsident: Marcel Schwerzmann  
Der Staatsschreiber: Markus Hodel

Nr. 7

## **Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer**

Änderung vom

*Der Kantonsrat des Kantons Luzern,*

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 23. August 2011,  
beschliesst:

### **I.**

Das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 14. September 2009 wird wie folgt geändert:

#### **§ 25      Absätze 2 und 3**

<sup>2</sup> Gegen Verfügungen der Dienststelle Migration zur Ein- oder Ausgrenzung nach Artikel 74 AuG sowie gegen die Entscheide des Zwangsmassnahmengerichtes ist die Beschwerde an den Einzelrichter oder die Einzelrichterin des Verwaltungsgerichtes zulässig.

<sup>3</sup> Die übrigen Verfügungen der Dienststelle Migration können mit Verwaltungsbeschwerde beim Gesundheits- und Sozialdepartement angefochten werden. Gegen den Beschwerdeentscheid ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig.

#### **§ 26      Aufsicht**

Die Aufsicht auf dem Gebiet des Ausländerrechts ist Sache des Gesundheits- und Sozialdepartementes.

#### *Änderung von Bezeichnungen*

In den §§ 2, 3, 9–12, 15 und 17–22 wird die Bezeichnung «Amt für Migration» durch die Bezeichnung «Dienststelle Migration» ersetzt.

**II.**

In Verfahren, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gesetzesänderung hängig sind, richtet sich die Zuständigkeit nach dem neuen Recht und der neuen Ordnung.

**III.**

Die Änderung tritt am 1. März 2012 in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Der Staatsschreiber:

Nr. 20

**Gesetz**

**über die Organisation von Regierung und  
Verwaltung**

Änderung vom

*Der Kantonsrat des Kantons Luzern,*

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 23. August 2011,  
beschliesst:

**I.**

Das Organisationsgesetz vom 13. März 1995 wird wie folgt geändert:

**§ 23**

Zur Vorbereitung der Geschäfte des Regierungsrates und zur selbständigen Erledigung  
der ihnen durch die Rechtsordnung übertragenen Aufgaben bestehen folgende  
Departemente:

- a. Bau- und Umweltdepartement,
- b. Bildungs- und Kulturdepartement,
- c. Finanz- und Wirtschaftsdepartement,
- d. Gesundheits- und Sozialdepartement,
- e. Justiz- und Sicherheitsdepartement.

**§ 70**

wird aufgehoben.

**II.**

Die Änderung tritt am 1. März 2012 in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Der Staatsschreiber:

Nr. 620

## **Steuergesetz**

Änderung vom

*Der Kantonsrat des Kantons Luzern,*

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 23. August 2011,  
beschliesst:

### **I.**

Das Steuergesetz vom 22. November 1999 wird wie folgt geändert:

#### **§ 5        Absatz 2**

<sup>2</sup> Das Finanz- und Wirtschaftsdepartement entscheidet über die Gewährung von Steuererleichterungen im Einvernehmen mit dem Bau- und Umweltdpartement. Die betroffenen Einwohnergemeinden sind anzuhören.

#### *Änderung von Bezeichnungen*

In den §§ 33, 40, 127, 134, 159, 190 und 220 wird die Bezeichnung «Finanzdepartement» durch die Bezeichnung «Finanz- und Wirtschaftsdepartement» ersetzt.

### **II.**

Die Änderung tritt am 1. März 2012 in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates  
Der Präsident:  
Der Staatsschreiber:

Nr. 650

**Gesetz  
über die Abgaben und Beiträge im Tourismus**

Änderung vom

*Der Kantonsrat des Kantons Luzern,  
nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 23. August 2011,  
beschliesst:*

**I.**

Das Tourismusgesetz vom 30. Januar 1996 wird wie folgt geändert:

**§ 3      Absatz 3**

<sup>3</sup> Das Finanz- und Wirtschaftsdepartement ergreift alle erforderlichen Massnahmen, soweit nicht andere Instanzen damit beauftragt sind.

**II.**

Die Änderung tritt am 1. März 2012 in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates  
Der Präsident:  
Der Staatsschreiber: